

Vertrag

Nr.: gl

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in der Tageseinrichtung Kita *Gisela*

(3 Seiten + Anlagen, in 2facher Ausfertigung)

Zwischen 1) dem Träger kijufa gGmbH,
vertreten durch Christian Schäfer (Geschäftsführung) oder eine/n von ihm bevollmächtigte/n Vertreter/in,
im Folgenden Träger genannt und

2)

Frau _____

wohnhaft _____

und Herrn _____

wohnhaft _____

als Inhaber der Personensorge, im Folgenden Eltern genannt.

Berlin, den _____

Unterschrift(en) aller Personensorgeberechtigten
oder eines bevollmächtigten Personensorgeberechtigten
(im Vertretungsfalle wird die Bevollmächtigung
als Anlage zum Vertrag genommen)

Unterschrift des Trägers

Bei weiteren Nebenabreden oder Änderungen zum Vertrag reicht die Unterschrift eines hier unter 2) genannten Vertragspartners aus.

Folgende 9 Punkte und Anlagen werden von den hier Unterzeichnenden vereinbart:

Anlagen des Vertrages:

1. Information über Elternbeteiligungsrechte
2. Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin § 1 und 2
3. Einwilligungserklärung (Quelle Muster-BV des DPW)
4. Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“
5. Elterninformation
- ggf. 6. Bevollmächtigung
- ggf 7. Änderung des Betreuungsumfanges

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

wird mit Wirkung vom _____

befristet bis zum _____

in der oben genannten Tageseinrichtung aufgenommen.

Der erste Tag der Eingewöhnung kann vom ersten Wirkungstag um bis zu 14 Tage abweichen und wird im Aufnahmegespräch festgelegt.

Adresse des Kindes (falls abweichend): _____

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides mit Gutscheinnummer: _____

vom _____ einen

Halbtagsplatz ohne Mittagessen ___

Halbtagsplatz mit Mittagessen (4-5 Std. täglich) ___

Teilzeitplatz (5-7 Std. täglich) ___

Ganztagsplatz (7-9 Std. täglich) ___

erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Std. täglich) ___

1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme, ein Nachweis über eine Impfberatung sowie ein Masernschutz oder eine (derzeitige) Masernimpfungsfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.

1.3 Statt in der vorstehend genannten Tageseinrichtung kann die Betreuung auch in einer anderen Tageseinrichtung durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2. dieses Vertrages bleibt unberührt.

1.4. Die Eltern erklären, keinen weiteren Betreuungsvertrag mit einer anderen Kindertagesstätte abgeschlossen zu haben, der sich zeitlich mit diesem Vertrag überschneidet. Bei Zuwiderhandlung kann der Träger von den Eltern einen monatlichen Betrag in Höhe der Trägerbasisfinanzierung (durch das zuständige Jugendamt) verlangen, bis eine Kündigung vollzogen ist.

2. Kostenbeteiligung

(siehe auch Anlage 5 unten)

2.1 Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFöG i. V. m. dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz -TKBG in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten, Kostenbescheid und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung (derzeit 23.- Euro). Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne das es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen strittig sind.

2.2 Zuzahlungen (über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern) sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund von besonderen Leistungen des Trägers ergeben, die von den Eltern gewünscht werden. Diese Verpflichtung kann von den Eltern jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt. Die Eltern können auch einen Platz verlangen, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtungen umfasst. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können (§ 23 KitaFöG). Von den Eltern zusätzlich gewünschte Leistungen und die Höhe der vereinbarten Zuzahlungen werden in einer Anlage zum Betreuungsvertrag detailliert aufgestellt und beschrieben. Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit.

2.3 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen. Seit 2011 ist der Besuch der Kindertagesstätte in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht beitragsfrei. Der Verpflegungsanteil von 23 Euro bleibt bestehen. Für Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit sind bzw. zurückgestellt werden, gilt für diese Zeit die Kostenfreiheit weiter.

2.4 Die auf dem Kostenbescheid des zuständigen Bezirksamts ausgewiesene Elternbeteiligung ist spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Träger zu überweisen:

kijufa gGmbH, IBAN: DE79100100100095060100 , BIC: PBNKDEFF, Postbank Berlin, Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Kindes.

Zahlungen, die nach dem 15. des Monats eingehen, werden dem Folgemonat zugerechnet.

2.5. Gibt es keinen vom Bezirksamt ausgestellten "Gutschein für die Tagesbetreuung zum Einlösen in einer Tageseinrichtung", der zum Vertragsbeginn zur Inanspruchnahme eines unter 1.1 genannten Platzes berechtigt, so ist von den Eltern gemäß der aktuellen Trägerbasisfinanzierung zu zahlen, bis es einen Kostenbescheid des zuständigen Bezirksamts gemäß 1.1 gibt; zzgl. vertragsgemäßer Zuzahlung gemäß Anlage 5.

Berechnungsgrundlage:

Bei Vorhandensein eines Gutscheins mit abweichenden bewilligten Betreuungsumfang-> Berechnungsgrundlage:

Trägerbasisfinanzierung für einen Platz gemäß 1.1:

.....

abzgl. der Trägerbasisfinanzierung gemäß des "Gutschein für die Tagesbetreuung zum Einlösen in einer Tageseinrichtung":

.....

zzgl. der im "Gutschein für die Tagesbetreuung zum Einlösen in einer Tageseinrichtung" genannten Kostenbeteiligung:

.....

gesamt:

2.6 Bei Zahlungsverzug darf der Träger für jede schriftliche Mahnung Euro 5,00 pauschalierte Mahnkosten verlangen.

3. Erkrankung eines Kindes, Freizeithzeit

3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

3.2 Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.6 "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Tageseinrichtung besuchen dürfen.

3.3 Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankenschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.

3.4 Durch die Zahlung des Kostenbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Tageseinrichtung anwesend war. Die Freizeithzeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.4 vor und der Platz kann an anderweitig belegt werden.

3.5 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht - oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.

3.6 Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ (Anlage 4) wurde den Eltern ausgehändigt.

3.7 Unabhängig von den Punkten 3.1 bis 3.6 gilt für Krankheiten in der Kita gilt unser Leitfaden „Krankheiten in der Kita“. Dieser wird auf Wunsch zur Ansicht zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf unserer Homepage www.kijufa-online.de heruntergeladen werden.

4. Öffnung der Tageseinrichtung, Wechsel des Betreuungsangebots

4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung statt. Die unter 1.1 genannte Tageseinrichtung hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 7.30 bis 17 Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

4.2 Die Tageseinrichtung kann bis zu 25 Werktagen im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so versucht der Träger in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung sicherzustellen, ggf. in einer anderen eigenen Tageseinrichtung oder in Kooperation mit anderen Trägern. Dieses gilt auch für andere fachlich erforderliche Schließzeiten, wie z. B. Teamfortbildung. Eine derartige Betreuung muss 3 Monate vor der Schließzeit durch die Eltern beantragt werden.

4.3 Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

4.4 Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird gemäß § 7 Abs. 8 des Kindertagesförderungsgesetzes dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.

4.5 Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 Abs. 6 und § 28 Abs. 9 und 10 KitaFöG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird der Träger den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern ebenfalls zu erläutern.

5. Betreuung in der Tageseinrichtung

5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften (siehe auch Anlage zum Betreuungsvertrag).

5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Tageseinrichtung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann 4 Wochen oder länger betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.

5.3 Das Kind erhält in der Tageseinrichtung Getränke und - soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist - ein Mittagessen. Für das Frühstück/ Vesper haben die Eltern, soweit nichts anderes vereinbart wird, selbst zu sorgen.

5.4 Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher

Unfallversicherungsschutz.

5.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Tageseinrichtung einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Tageseinrichtung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

5.6 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Tageseinrichtung betreffenden Angelegenheiten (§§ 14, 15 KitaFöG).

6. Vereinbarungen mit der Tageseinrichtung

6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Leitung der Tageseinrichtung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.

6.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.

6.3 Zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung übermittelt der Träger dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten. Diese Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

7. Vertragsende, Kündigung

7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlin für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs.1 KitaFöG) endet, z.B. bei Wegzug aus Berlin. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden des Trägers zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.

7.2 Soweit nicht nach Nr. 1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle bei einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.

7.3 Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.

7.4 Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen. Wird der Nachweis über einen Masernschutz oder eine (derzeitige) Masernimpfunsfähigkeit gemäß 1.2 versäumt, kann das eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Die Kostentragungspflicht bleibt wie in 7.3 unberührt.

7.5 Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG)

7.6 Kostenbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

7.7 Bei Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt (§ 16 Abs. 2 KitaFöG) unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und aller zukünftigen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.

9. Sonstiges

9.1 Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

9.3 Die Unterzeichnenden dieses Vertrages erklären, die „Datenverarbeitungshinweise der kijufa gGmbH“ (u.a. einzusehen auf der Homepage www.kijufa-online.de) schon vor Abschluss des Vertrages gelesen zu haben und schon vor Abschluss des Vertrages damit einverstanden zu sein. Dem Träger wird die Erlaubnis erteilt, erfasste Daten zu verarbeiten.

9.4. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten an die aktuellen ElternvertreterInnen weitergeleitet werden.

Anlage 1

Elternbeteiligungsrechte gemäß KitaFöG

§ 14

Elternbeteiligung

- (1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.
- (2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gebildet, welcher sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist auf Wunsch der Elternversammlungen ein Elternbeirat zu bilden, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht, die Elternvertretung ein Mitglied wählt.
- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertretung und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse oder, sofern solche nicht bestehen, die jeweilige Elternvertretung können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
- (5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken hat. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden. Ihm gehört auch ein Vertreter des Trägers an.

§ 15

Bezirks- und Landeselternausschuss

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirkselfternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.
- (2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselfternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sachlicher Ressourcen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt werden.

Anlage 2

KitaFöG – Kindertagesförderungsgesetz

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann der Träger oder die Tagespflegeperson eine ärztliche Untersuchung verlangen.
- (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für alle Kinder zahnärztliche Reihenuntersuchungen und in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten und eine Überprüfung des Impfstatus durch, soweit dies nicht auf Grund anderer Maßnahmen der Vorsorge entbehrlich ist. Er führt bei Bedarf in Ergänzung anderer Vorsorgeangebote vorzugsweise nach sozialkompensatorischen Kriterien weitere Untersuchungen durch. Zur Vorbereitung der Untersuchungen übermitteln die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben. Das Nähere zu Umfang und Inhalt der Untersuchungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.
- (3) Die Tageseinrichtungen gewähren dem öffentlichen Gesundheitsdienst Zugang und kooperieren mit ihm. Sie haben ihn nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen. Die Tageseinrichtungen beraten und unterstützen die Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge.
- (4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen sowie bei Aktivitäten außerhalb der Tageseinrichtung in Gegenwart der Kinder darf nicht geraucht werden; in Kindertagespflegestellen darf in Gegenwart der Kinder nicht geraucht werden.
- (5) Werden an einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls wahrgenommen, die außerhalb des vereinbarten Verfahrens nach § 8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein sofortiges Handeln verlangen, so hat die Leitung der Tageseinrichtung beziehungsweise die Tagespflegeperson das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen wirken die Träger der Einrichtung und die Tagespflegepersonen darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligen sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz.

Verordnung Über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008

§ 1 Durchführung der Untersuchungen

- (1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesstättenförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.
- (2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind jährlich durchzuführen.
- (4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes gesondert zu informieren.
- (5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Der Träger der Tageseinrichtung stellt dem Gesundheitsamt eine Liste mit den in der Tageseinrichtung betreuten Kindern unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte in die Untersuchungen und in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.
- (6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

§ 2 Umfang und Inhalt der Untersuchungen

- (1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.
- (2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:
 1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
 2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik,
 3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
 4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.
- (3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:
 1. die Untersuchung der Mundhöhle,
 2. die Erhebung des Zahnstatus,
 3. eine Kariesrisikodiagnostik und
 4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen.Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:
 1. eine Ernährungsberatung,
 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
 3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.
- (4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.

Anlage 3

Einwilligungserklärung über die Teilnahme an ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung

Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Berliner Kindertageseinrichtungen in der Altersgruppe der dreieinhalb – bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung und für alle Kinder eine zahnärztliche Reihenuntersuchung jährlich durch. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 9 Abs. 2 des KitaFöG vom 1.01.2010, sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin. Der vollständige Wortlaut der jeweiligen Rechtsgrundlage ist in Anlage 2 zu finden.

Ich willige/Wir willigen hiermit ein, dass

mein/unser Kind in der Kindertageseinrichtung

_____ **Gisela** _____

an der einmaligen ärztlichen Untersuchung

an der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung

nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnung teilnimmt,

während der Untersuchungen eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend ist und

die Kindertageseinrichtung den Namen und das Geburtsdatum meines/unseres Kindes sowie meine/unsere Anschrift dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zweck der Durchführung der ärztlichen und der zahnärztlichen Untersuchung vor der jeweiligen Untersuchung übermittelt.

*** Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig vor der jeweiligen Untersuchung bekanntgegeben.**

Diese Einwilligungserklärung ist bis zur Vornahme der Untersuchungen meines/unseres Kindes widerruflich. Mir/uns ist bekannt, dass ohne meine/unsere Einwilligung mein/unser Kind nicht untersucht wird.

Vorname und Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Wohnanschrift des Kindes: _____

Vorname und Nachname der personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten Person oder Personen:
siehe Betreuungsvertrag

Anschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen (falls von der Wohnanschrift des Kindes abweichend):
siehe Betreuungsvertrag

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsbe-
rechtigten Person oder Personen

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können. Seite 2 von 2 Stand: 22.01.2014

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|---|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

zum Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in der Tageseinrichtung „Gisela“

Informationen für Eltern zur Kita Gisela:

- **Kita Telefonnummer (mit AB): 030-64385771, E-Mail: leitung.gisela@kijufa-online.de**
- Die Eingewöhnungsdauer hängt individuell vom Kind ab. In der Regel dauert sie zwischen 2 und 4 Wochen. Ihre tatsächliche Länge kann aber auch länger dauern und ihre Gestaltung wird im Gespräch zwischen ErzieherInnen und Eltern bestimmt.
- Kinder sind bei Fehlen bis um 9 Uhr in der Kita unter angegebener Telefonnummer zu entschuldigen.
- Bringzeit zwischen 7.30 (nur Ganztags- u. Erw. Ganztagsplatz) bzw. 8 (halb/teil) und 9 Uhr
- Abholzeit in der Regel ab 13 Uhr (halb) oder ab 15.30 Uhr bzw. nach der Vesper. Ausnahmen bitte spätestens beim Bringen bzw. Abholen des Vortages ankündigen.
- Abholen durch andere Personen als den Personensorgeberechtigten ist nur mit Vollmacht möglich.
- Bei uns ist die Übergabe des Kindes folgendermaßen geregelt: Beim Bringen und Abholen des Kindes bewusste gegenseitige und verbale Begrüßung bzw. Verabschiedung
- voraussichtliche Schließzeiten: 3 Wochen in den Schulsommerferien; um die Weihnachtsfeiertage und Neujahr + Brückentage und ca. 3-4 Konzeptionstage pro Jahr
- Kinder müssen in der Woche vor Aufnahme einem Kinderarzt vorgestellt werden und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie eine Bescheinigung über eine Impfberatung erbringen.
- Für kranke Kita-Kinder gilt unser Leitfaden „Krankheiten in der Kita“. Er wird zur Ansicht zur Verfügung gestellt und kann auf der Homepage www.kijufa-online.de heruntergeladen werden.
- Es gibt für die Kinder, die nicht zu Hause gefrühstückt haben, in der Zeit bis 9 Uhr die Möglichkeit in kleinen Tischgruppen eine Kleinigkeit zu essen und zu trinken.
- Am Vormittag und am Nachmittag wird eine kleine Zusatzmahlzeit angeboten. Getränke (hauptsächlich Wasser und Tee) werden ebenfalls von der Kita angeboten.
- Die in der Kita zu sich genommenen Getränke und Lebensmittel sollen weitgehend frei von Zuckerzugabe und weitestgehend in aus biologischer Landwirtschaft oder Herstellung sein.
- Hausschuhe, Regensachen, Gummistiefel, Mütze und Wechselkleidung mitbringen und beschriften
- Wir weisen darauf hin, dass unsere Garderobe nicht gesichert ist.
- Windeln müssen selber mitgebracht werden; ErzieherInnen informieren, wenn Packung leer ist. Feuchttücher und Pflegemittel stellt die Kita.
- Für jede Elternversammlung der Kitas (Einladung mind. 2 Wochen vorher) wird eine Gesprächsleitung und ein Protokollant ernannt
- Bei der ersten Elternversammlung im neuen Kita-Jahr werden zwei Elternvertreter gewählt
- Die pädagogische Konzeption der Kita wird auf Anfrage zur Ansicht zur Verfügung gestellt.
- Für das betreute Kind wird eine oder mehrere Notfallnummern hinterlegt. Spätestens eine halbe Stunde nach Anruf bei (einer) der Notfallnummer(n) muss Kontakt zur Kita hergestellt werden. Spätestens nach einer Stunde muss es ermöglicht werden, dass das Kind aus der Kita abgeholt werden kann.
- Wir veranstalten viele auch weiter entfernte Ausflüge außerhalb der Kita
- Wir achten vor allem darauf, dass sich Kinder frei entfalten und ausprobieren können. Dabei ist damit zu rechnen, dass die Kleidung nicht immer sauber und trocken bleibt.
- Bitte ziehen Sie Ihrem Kind Schuhe mit Klettverschlüssen an. Erst wenn es lernen kann, Bänder zu schnüren (im letzten Kita-Jahr), können Sie ihm auch geschnürte Schuhe mitgeben.
- Bei intensiver Sonneneinstrahlung Kind morgens eincremen und Sonnencreme mit in die Kita geben.
- **Kostenzusammensetzung:**
- **Kita-Beitrag (laut Kostenbescheid des Jugendamtes an Träger überweisen laut 2.4 des Vertrages):**
23,- € (fällt bei Vorlage einer Kopie eines aktuellen Berlinpasses weg)
- **Von Vertragspartner gewünschter Essenzusatzbeitrag für zusätzliche Mahlzeiten am Morgen/Vormittag und Nachmittag sowie für Lebensmitteln, die weitestgehend aus biologischen Anbau oder Herstellung sind, zur Zubereitung von Mittagessen, Vesper und Vormittagsimbiss/e derzeit:**
23,- € (Erhöhung des Beitrages möglich).
- **Essenzusatzbeitrag erst ab Folgemonat nach Aufnahmemonat fällig.**
- **Überweisung eingehend bis 15. eines jeden Monats an:**
kijufa gGmbH, IBAN: DE79100100100095060100, BIC: PBNKDEFF, Postbank Berlin,
Verwendungszweck: Name des Kindes+ Vertragsnr. (siehe erste Seite oben)
- **Überweisungen, die nach dem 15. eintreffen, werden dem Folgemonat zugerechnet**